

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (Achstes Änderungsgesetz GAL — 8. ÄndG — GAL)

A. Problem

Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten nach dem Tode des Ehegatten bisher keine Hinterbliebenenrente. Dieser Sachverhalt ist für den betroffenen Personenkreis mit erheblichen sozialen Härten verbunden und stellt eine zu schließende Lücke im System der agrarsozialen Sicherung dar.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Witwen oder Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer, die mindestens ein Kind unterhalten oder die das 45. Lebensjahr vollendet haben, ein Witwen- oder Witwergeld erhalten. Leistungsvoraussetzung soll sein, daß der verstorbene Ehegatte bis zu seinem Tode mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Als Witwen- oder Witwergeld wird der im Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte für einen unverheirateten Berechtigten bestimmte Betrag des Altersgeldes gewährt.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Der für die Zahlung des Witwen- oder Witwergeldes erforderliche Finanzbedarf beläuft sich auf rd. 56 000 000 DM. Entsprechend den Aufwendungen des Bundes für das Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte trägt der Bund rund 49 000 000 DM; 7 000 000 DM werden aus Beiträgen der Mitglieder der landwirtschaftlichen Alterskassen finanziert. Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen nicht. Die Bundesländer und die Gemeinden werden finanziell nicht belastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (Achstes Änderungsgesetz GAL — 8. ÄndG — GAL)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Zwanzigste Renten Anpassungsgesetz vom 27. Juli 1977 (BGBl. I S. 1040) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten Witwengeld oder Witwergeld“.

2. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten Witwengeld oder Witwergeld, wenn

- a) die Witwe oder der Witwer mindestens ein Kind im Sinne des § 3 a unterhält oder
- b) die Witwe oder der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat und
- c) der verstorbene Ehegatte als landwirtschaftlicher Unternehmer (§ 14 Abs. 1) bis zu seinem Tode mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat.“

3. In § 4 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Vollendet der Empfänger eines Witwergeldes das 65. Lebensjahr oder die Empfängerin eines Witwengeldes das 60. Lebensjahr und sind für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt und ist das Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 abgegeben worden, ist das Witwergeld oder das Witwengeld in ein Altersgeld umzuwandeln.“

4. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

Als Witwengeld oder Witwergeld wird der in § 4 Abs. 1 für einen unverheirateten Berechtig-

ten bestimmte Betrag des Altersgeldes gewährt.“

5. § 10 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Waisengeld, Witwen- und Witwergeld fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem die Voraussetzungen für seine Gewährung weggefallen sind.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die das Altersgeld betreffenden Bestimmungen auch für das vorzeitige Altersgeld, das Witwengeld und das Witwergeld.“

7. In § 13 werden die Worte „Altersgeld- und Waisengeldaufwendungen“ durch die Worte „Altersgeld-, Waisengeld-, Witwengeld- und Witwergeldaufwendungen“ ersetzt.

8. In § 21 Satz 2 werden hinter dem Wort „Altersgeld“ die Worte „ , Waisengeld, Witwen- und Witwergeld“ eingefügt.

9. In § 27 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die während des Bezuges des Witwengeldes oder Witwergeldes entrichteten Beiträge können nur für das vorzeitige Altersgeld und für das Altersgeld angerechnet werden.“

10. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bewilligung des Altersgeldes, des Waisengeldes und des Witwen- und Witwergeldes erfolgt auf Antrag.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zahlung des Altersgeldes, des Waisengeldes und des Witwen- und Witwergeldes gelten die für die Zahlung der Renten durch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften maßgebenden Vorschriften entsprechend.“

11. § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Bezug eines Altersgeldes oder eines Witwen- oder Witwergeldes nach diesem Ge-

setz wird die Landabgaberechte um den Betrag des Altersgeldes oder des Witwen- oder Witwergeldes gekürzt.“

Artikel 2

§ 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Ber-

lin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 24. November 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten nach dem Tode des Ehegatten bisher keine Hinterbliebenenrente. Betroffen ist ein Kreis von rd. 17 600 Personen. Die Tatsache, daß die Witwen und Witwer keine Hinterbliebenenrente erhalten, ist in den allermeisten Fällen mit erheblichen sozialen Härten verbunden. Witwen und Witwer haben nicht nur nach dem Tode des Ehegatten die an das landwirtschaftliche Unternehmen gebundenen Beiträge zur sozialen Sicherung weiter zu entrichten, sondern sie sind in den überwiegend in der Form von Familienbetrieben geführten Unternehmungen gezwungen, zumindest zeitweilig Ersatzkräfte zu beschäftigen und zu entlohnen. Besonders hart betroffen sind Witwen und Witwer mit einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern.

Die Fraktion der CDU/CSU ist der Auffassung, daß diese Lücke im System der agrarsozialen Sicherung jetzt geschlossen werden muß. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Witwen oder Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer, die mindestens ein Kind unterhalten oder die das 45. Lebensjahr vollendet haben, ein Witwen- oder Witwergeld erhalten. Leistungsvoraussetzung soll sein, daß der verstorbene Ehegatte bis zu seinem Tode mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Als Witwen- oder Witwergeld wird der im Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte für einen unverheirateten Berechtigten bestimmte Betrag des Altersgeldes gewährt. Für das Kalenderjahr 1978 sind das 265 DM monatlich.

Der für die Zahlung des Witwen- oder Witwergeldes erforderliche Finanzbedarf beläuft sich auf rd. 56 000 000 DM. Entsprechend den Aufwendungen des Bundes für das Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte trägt der Bund rd.

49 000 000 DM; 7 000 000 DM werden aus Beiträgen der Mitglieder der landwirtschaftlichen Alterskassen finanziert.

B. Besonderer Teil

Zu 1.

Das Witwengeld und das Witwergeld werden in den Leistungskatalog des § 1 Abs. 1 aufgenommen.

Zu 2.

Die neue Vorschrift enthält die Anspruchsgrundlagen für das Witwen- und Witwergeld. Die Reihenfolge der Aufzählung der Anspruchsgrundlagen entspricht z. B. § 3 a. Nach § 3 b müssen die Voraussetzungen zu Buchstaben a und b oder a und c vorliegen. Unterhält die Witwe oder der Witwer nicht mehr mindestens ein Kind i. S. des § 3 a, so entfällt nach Nummer 5 des Entwurfs das Witwen- oder das Witwergeld, wenn die Witwe oder der Witwer nicht bereits das 45. Lebensjahr vollendet hat. Es können auch die Voraussetzungen des § 3 b Buchstaben a und b gleichzeitig vorliegen. Immer aber ist Voraussetzung, daß der verstorbene Ehegatte bis zu seinem Tode sowohl landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 und beitragspflichtig nach § 14 Abs. 1 war und ferner, daß er bis zu seinem Tod mindestens 60 Kalendermonate Beiträge gezahlt hat.

Zu 3.

Damit das Witwen- und Witwergeld bei Vorliegen der Alters- und Beitragsvoraussetzungen in ein Altersgeld umgewandelt werden kann, bedarf es einer dem § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechenden — hier allerdings, was die Behandlung der Geschlechter betrifft — gleichen Regelung. Dabei muß die weitere

Voraussetzung der Hofabgabe mit aufgenommen werden, weil sie im Rahmen des Witwen- und Witwergeldes nicht gefordert wird. Gleichzeitig soll mit dieser Vorschrift ein Anreiz zur Hofabgabe geschaffen werden.

Zu 4.

Die neue Vorschrift bestimmt die Höhe des Witwen- und Witwergeldes.

Die entsprechende Geltung des § 4 Abs. 4 in dieser Vorschrift nochmals aufzunehmen, erscheint wegen der Änderung des § 11 (siehe Nummer 6) überflüssig.

Zu 5.

Die Erweiterung des § 10 Abs. 4 durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 ist erforderlich, um in Anpassung an die Regelung für das Waisengeld festzulegen, daß und wann das Witwen- und Witwergeld wegfällt.

Zu 6.

Zur Vermeidung einer umfangreichen Änderung, vor allem des § 10 durch Aufnahme der Worte „Witwen- oder Witwergeld“ in den Absätzen 1, 2 Satz 1, 4, 5 Satz 1 und 2 ist § 11 entsprechend erweitert worden. Er gewinnt in diesem Zusammenhang zunehmend an Bedeutung.

Zu 7.

Die Aufnahme der Witwen- und Witwergeldaufwendungen in § 13 bedeutet, daß die Beteiligung des

Bundes sich wie an den Aufwendungen für das Altersgeld auch auf die neuen Leistungen erstreckt.

Zu 8.

Die Änderung des § 21 Satz 2 stellt klar, daß bei der Berechnung des Verfügungsbetrages für die Alterskassen nicht nur das Altersgeld, sondern auch das Waisengeld sowie das Witwen- und Witwergeld berücksichtigt werden.

Zu 9.

Wegen der neuen Leistungsart ist es erforderlich, eine der bisher in § 27 Abs. 2 enthaltenen Begrenzung der Bestimmung von Beiträgen für eine Leistung auch für das Witwen- und Witwergeld einzuführen. Es soll auch hier das Prinzip erhalten bleiben, daß während des Bezugs einer Leistung entrichtete Beiträge nicht zur Erhöhung dieser Leistung, sondern erst einer späteren Leistung angerechnet werden können. Hierbei kommt es nicht darauf an, für welche Art des Altersgeldes oder vorzeitigen Altersgeldes die Beiträge angerechnet werden.

Zu 10.

Die Änderung des § 29 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 könnte sich aufgrund des § 11 erübrigen, dient aber an dieser Stelle noch einmal für den berechtigten Personenkreis zur Klarstellung.

Zu 11.

Die Neufassung des § 44 Abs. 2 stellt klar, daß auch bei Bezug von Witwen- und Witwergeld die Landabgaberente entsprechend gekürzt werden muß.